



Ehrungsordnung

§ 1 Grundsätze

Der TC Ingerkingen würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch

1. Ernennung zum
 - a. Ehrenmitglied
 - b. Ehrenvorsitzenden

§ 3 Voraussetzungen der Ehrungen

Voraussetzungen der Ehrungen sind für:

- a. die **Ehrenmitgliedschaft**

mindestens 15 Jahre eine besonders erfolgreiche Amtstätigkeit im Verein und 20 jährige Mitgliedschaft
- b. die **Ernennung zum Ehrenvorsitzenden**

mindestens 20 Jahre eine besonders erfolgreiche Amtstätigkeit im Verein, davon mindestens 15 Jahre als Vorsitzende/r

Es darf nur eine/n Ehrenvorsitzende/n geben zur selben Zeit geben.

Ehrenvorsitzende gehören dem Vereinsvorstand mit beratender Stimme an.
- c. Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

§ 4 Antragsverfahren

- a. Antragsberechtigt für Ehrungen sind:
 - der Vorstand
 - die Ausschüsse
 - die Abteilungsleitungen

- b. Ehrungsanträge sind auf dem offiziellen Formular des Vereins mit Begründung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vorstand des Vereins.

§ 6 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 7 Ehrungen aus bestimmtem Anlass

Die Beteiligung durch den Vorstand an Geburtstagen, Trauungen und Todesfällen von Vereinsmitgliedern wird wie folgt geregelt:

1. Geburtstage

Jedes Vereinsmitglied erhält zum 60. und zu jedem weiteren 10. Geburtstag ein Glückwunschsreiben des Vorstandes.

Jedem aktiven Vereinsratsmitglied und jedem Ehrenmitglied wird zum 60. und zu jedem weiteren 10. Geburtstag ein Geschenk mit den Glückwünschen des Vereins überbracht.

Die Ehrung ist von einem Vorstandsmitglied vorzunehmen.

Wert des Geschenks: Mindestens 20,-- Euro

2. Trauungen

Allen Mitgliedern des Vereinsrates sowie den Kassenprüfern werden die Glückwünsche des Vereins mit einem Geschenk überbracht. Über eine feierliche Beteiligung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Wert des Geschenks: Mindestens 20,-- Euro

3. Todesfälle

Bei Beisetzungen von ehemaligen Vorsitzenden, Mitgliedern des Vorstandes, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Vereins ist ein ehrenvolles Trauergeleit zu gewähren.

Hierbei ist von einem Vorstandsmitglied ein ehrender Nachruf zu halten.

Über die Niederlegung eines Kranzes mit Vereinsschleife entscheidet der Vorstand im Einzelfall

Kosten: bis 150,-- Euro (innerhalb des zulässigen Rahmen der Gemeinnützigkeit des Vereins)

§ 8 Zuständigkeit für die Beachtung der Ehrungsordnung

Für die Beachtung und die Umsetzung dieser Bestimmungen ist die Geschäftsstelle des Vereins und der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins zuständig.

§ 9 Erfassung

- a. Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzzeugnis ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.
- b. Ausgesprochene Ehrungen sind von der Geschäftsstelle zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.

Der Vereinsrat

Ingerkingen, Mai 1990

Letzte Änderung: 05. April 2018